

# **Statuten**

# **Musikverein Reigoldswil**

# MUSIKVEREIN REIGOLDSWIL

## Inhaltsverzeichnis Statuten

---

<b>Titelblatt</b>	<b>Seite</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>2</b>
<b>1. Name, Zweck, Mittel und Wege</b>		<b>3</b>
1.1. Name und Rechtsform		3
1.2. Zweck des Vereins		3
1.3. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch		3
<b>2. Mitgliedschaft</b>		<b>3</b>
2.1. Mitglieder des Vereins		3
2.2. Aktivmitglieder		3
2.3. Ehrenmitglieder		4
2.4. Passivmitglieder		4
<b>3. Organe</b>		<b>5</b>
3.1. Organe des Vereins		5
3.2. Generalversammlung		5
3.3. Mitgliederversammlung		6
3.4. Vorstand		6
3.5. Dirigent		6
3.6. Funktionäre und ständige Kommissionen		7
3.7. Sonderfunktionen		7
3.8. Rechnungsrevisoren		7
<b>4. Finanzen</b>		<b>7</b>
4.1. Finanzielle Mittel		7
4.2. Finanzielle Leistungen der Mitglieder		7
4.3. Rechnungsjahr		8
4.4. Haftung		8
<b>5. Schlussbestimmungen</b>		<b>8</b>
5.1. Gönner		8
5.2. Auflösung des Vereins		8
5.3. Statutenrevision		8
5.4. Inkrafttreten der Statuten		8

In diesen Statuten wird bei Funktionen ausschliesslich die männliche Form verwendet. In jedem Fall gilt aber sinngemäss auch die weibliche Form.

### **1. Name, Zweck, Mittel und Wege**

#### **1.1. Name und Rechtsform**

Unter dem Namen "MUSIKVEREIN REIGOLDSWIL", kurz MVR genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art.60 bis 79 des ZGB, mit Rechtssitz in Reigoldswil.

1.1.1. Der Verein wurde im Jahre 1891 gegründet.

1.1.2. Der MVR ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- dem Musikverband beider Basel MVBB
- dem Schweizerischen Blasmusikverband SBV

#### **1.2. Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Musik im Allgemeinen und der Blasmusik im Besondern. Er ist bestrebt, eine aufrichtige Kameradschaft zu pflegen und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde Reigoldswil zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **1.3. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch**

- a) Regelmässige Proben. Nach Bedarf können zusätzliche Proben für das ganz Korps, einzelne Register und einzelne Musikanten angeordnet werden.
- b) Fördern der Musikanten durch Aus- und Weiterbildung.
- c) Darbieten von Konzerten.
- d) Veranstalten musikalischer Anlässe und Teilnahme an gleichartigen Anlässen der Verbände und Vereine.
- e) Musikalische Umrahmungen von Feiern im Allgemeinen und von Hochzeits- und Trauerfeiern von Aktiv- und Ehrenmitgliedern im besondern. Siehe Spiel- und Geschenkglement.
- f) Veranstalten geselliger Anlässe.
- g) Abhalten regelmässiger Versammlungen.
- h) Für besondere Anlässe können sich Kleinformationen bilden.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **2.1. Mitglieder des Vereins**

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

#### **2.2. Aktivmitglieder**

##### **2.2.1. Aufnahme**

Aktivmitglied kann werden, wer als Mitspieler nach einer Probezeit eine genügende musikalische Ausbildung aufweist. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder- oder die Generalversammlung. Die Probezeit wird den Mitgliedschaftsjahren angerechnet. Der Fähnrich und

Vereinshelfer (Pedell), sofern sie nicht musizieren, werden analog den Aktivmitgliedern in den Verein aufgenommen. Sie besitzen denselben Status wie die Aktivmitglieder.

#### 2.2.2. Rechte und Pflichten

- a) Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.
- b) Sie erhalten die Instrumente, Notenmaterial und die Uniform leihweise zur Verfügung gestellt. Eine Leihgebühr oder ein Depot wird nicht erhoben.
- c) Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ihr musikalisches Können auf hoher Stufe zu halten, an den Proben und Anlässen teilzunehmen, den Anordnungen der leitenden Vereinsfunktionäre nach zu kommen und die Leihgegenstände zu pflegen und sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlust der geliehenen Gegenstände haftet das Mitglied persönlich. Die Bezahlung von Reparaturen durch den Verein erfolgt nur nach vorangehender Zustimmung des Vorstandes. In begründeten Fällen können Aktivmitglieder auf schriftliches Gesuch hin von Proben und Anlässen bis zu einem Jahr dispensiert werden.
- d) Die Aktivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- e) Aktivmitglieder sind in jede Vereinsfunktion wählbar.

#### 2.2.3. Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird dem Verein mitgeteilt. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Leihgaben müssen komplett, gereinigt und ohne Beschädigungen zurückgegeben werden innert zwei Monaten.

### 2.3. Ehrenmitglieder

#### 2.3.1. Ernennung

Personen, die im Verein während 20 Jahren aktiv mitgewirkt oder sich in ausserordentlicher Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hat ein Aktivmitglied schon bei einem anderen Musikverein mitgewirkt, so wird diese Zeit angerechnet. Die Aktivmitgliedschaft im MVR muss aber ununterbrochen 10 Jahre betragen. Das Ehrenmitglied erhält zu seiner Ernennung eine Urkunde.

#### 2.3.2. Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Die nicht aktiven Ehrenmitglieder besitzen beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.

### 2.4. Passivmitglieder

#### 2.4.1. Aufnahme

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

#### 2.4.2. Rechte und Pflichten

- a) Die Passivmitglieder besitzen beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.
- b) Als natürliche Personen sind Passivmitglieder unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten als Vorstandsmitglied oder in ein Nebenamt wählbar, sofern keine Aktivmitglieder zur Verfügung stehen.
- c) Die Passivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

#### 2.4.3. Austritt

Der Austritt eines Passivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Nichtentrichten des Jahresbetrages innerhalb von 2 Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

### **3. Organe**

#### **3.1. Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **3.2. Generalversammlung**

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- c) Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

##### **3.2.1. Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung**

- a) Anwesenheitskontrolle
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- d) Protokoll der letzten Generalversammlung und der letzten Aktivmitgliederversammlung
- e) Jahresbericht
- f) Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
- g) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge und der Besoldungen
- h) Wahlen
  - Vorstand
  - Präsident
  - Vizedirigent
  - Fähnrich
  - Rechnungsrevisoren
  - Kommissionen
- i) Mutationen, Ehrungen, Ernennungen
- j) Statutenrevision (siehe Ziffer 5.3)
- k) Jahresprogramm
- l) Anträge und Verschiedenes

##### **3.2.2. Geschäfte der ausserordentlichen Generalversammlung**

Die Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge samt Begründung ist spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung jedem Aktiv- und Ehrenmitglied schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

##### **3.2.3. Anträge, die nicht die Geschäfte der Generalversammlung betreffen und Wahlvorschläge sind durch die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.**

##### **3.2.4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Abstimmungsverfahren verlangt. Mit Ausnahme der Statutenrevision (Ziffer 5.3.) oder Vereinsauflösung (Ziffer 5.2.) entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Stimmenmehr.**

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen über denjenigen der übrigen Vereinsorgane.

### **3.3. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung befasst sich mit den sich aus der laufenden Vereinstätigkeit ergebenden Geschäften.

Teilnahme, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus sind bei der Mitgliederversammlung gleich wie bei der Generalversammlung, siehe Ziffern 3.2.c) und 3.2.4.. Anträge können an der Mitgliederversammlung direkt gestellt werden. Dennoch steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Dringende Beschlüsse können auch an einer Musikprobe erledigt werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

### **3.4. Vorstand**

#### **3.4.1. Zusammensetzung**

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern in folgenden Ämtern:

- Präsident
- Musikverantwortlicher
- Finanzverantwortlicher
- Sekretär / Administration
- Anlassverantwortlicher
- Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederbetreuer

b) Der Vorstand und der Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und 1 Mitglied anwesend sind.

d) Jedes Vorstandsmitglied kann neben seinen ordentlichen Funktionen eine andere Vereinsfunktion zusätzlich übernehmen, wenn diese mit seiner Aufgabe im Vorstand zu vereinbaren ist. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder in einer Kommission vertreten sein.

#### **3.4.2. Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Führung des Vereins im Sinne von Ziffer 1.2.
- b) Die Vertretung des Vereins nach aussen im Rahmen dieser Statuten.
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zum Studium besonderer Fragen entsprechende Spezialkommissionen einsetzen.

#### **3.4.3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Siehe entsprechendes Pflichtenheft.

#### **3.4.4. Unterschriftenberechtigung; Rechtsverbindlich unterzeichnen**

- a) administrativ: der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.
- b) finanziell: Für die Vereinskasse der Kassier einzeln sowie der Präsident mit dem Sekretär kollektiv. Für die Festkasse der Festkassier und Kassier einzeln.

#### **3.4.5. Finanzielle Kompetenzen**

Nichtbudgetierte Ausgaben bis Fr. 500.-- und bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 2'000.-- beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.

#### **3.4.6. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und alle sind stimm- und wahlberechtigt.

### **3.5. Dirigent**

Der Dirigent leitet die Proben und die Konzerte. Er ist verpflichtet das musikalische

Können des Vereins zu fördern und auf hoher Stufe zu halten. Er kann bei der Notenbeschaffung behilflich sein. Das Anstellungsverhältnis und detaillierte Aufgaben werden mit separatem Vertrag geregelt, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

#### 3.5.1. Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall.

### 3.6. **Funktionäre und ständige Kommissionen**

a) Die Funktionäre und Kommissionen werden durch die Generalversammlung gewählt.

#### 3.6.1. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Funktionäre und der Kommissionen beträgt 3 Jahre. Die Funktionäre und Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.

### 3.7. **Sonderfunktionen**

a) Die Funktionäre mit Sonderfunktionen werden durch die Generalversammlung gewählt.

#### 3.7.1. Aufgaben der Funktionäre mit Sonderfunktion

a) Spezialkommissionen für Sonderaufgaben innerhalb des Vereins stehen die Finanzen der im Jahresbudgets bewilligten Gelder zur Verfügung. Mehrausgaben müssen vom Vorstand, so sie innerhalb seiner Finanzkompetenz liegen bewilligt werden. Die über der Kompetenz des Vorstandes liegenden Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### 3.8. **Rechnungsrevisoren**

3.8.1. Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören sowie nicht als Festkassier tätig sein. Die Funktion ist ehrenamtlich.

#### 3.8.2. Aufgaben

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen sowie der Abfassung eines Berichtes zuhanden der Generalversammlung.

#### 3.8.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit als Ersatzrevisor wird nicht angerechnet. Jährlich wird das erstgewählte Mitglied durch den zweitgewählten Revisor ersetzt.

## 4. **Finanzen**

### 4.1. **Finanzielle Mittel**

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Subvention der Gemeinde Reigoldswil
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge und Sponsoring
- d) Erlös aus Veranstaltungen
- e) Spenden
- f) Zinsen

### 4.2. **Finanzielle Leistungen der Mitglieder**

Die Mitglieder entrichten dem Verein einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

### **4.3. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **4.4. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1. Gönner**

5.1.1. Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des MVR finanziell unterstützt. Der Mindest-Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

5.1.2. Bei nichtentrichteten des Gönnerbeitrages innerhalb von zwei Jahren erlischt die Gönnerschaft automatisch.

### **5.2. Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des MVR kann erst erfolgen, wenn der Bestand unter 10 Aktivmitglieder gesunken ist. Der Auflösungsbeschluss obliegt der Generalversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

b) Inventar und Vermögen sind der Einwohnergemeinde Reigoldswil zuhanden eines sich später wieder bildenden Vereins gleicher Zweckbestimmung zur Aufbewahrung übergeben. Falls nach zehn Jahren kein neuer Verein gegründet wird, kann das Vereinsvermögen und -inventar einer gemeinnützigen Institution von Reigoldswil gespendet werden.

### **5.3. Statutenrevision**

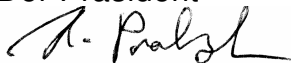
Eine Statutenrevision oder Änderungen können auf Antrag an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **5.4. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Januar 1987 und sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. Oktober 2007 in Kraft gesetzt worden.

Musikverein Reigoldswil

Der Präsident



Der Sekretär



Anhang:

- Organigramm
- Pflichtenhefte
- Spiel- und Geschenkglement